

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

## österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

**Jahrgang 1889.**

**XIV. Stüd.**

Ausgegeben und versendet am 22. August 1889.

**16.**

### Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 13. August 1889, Z. 12210,

womit der mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. Juli 1889 laut Erlasses  
des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August 1889 Z. 14757 genehmigte  
Beschluss des Görzer Landesausschusses, betreffend die Vertheilung mehrerer  
der Fraction Bizintini und Devetaki gehöriger, in der Steuergemeinde Dol,  
Ortsgemeinde Opatjeselo, gelegenen Gemeindegünde verlaublich wird.

§ 1.

Die im Steuerkataster der Gemeinde Dol mit den Nummern 648, 694, 699, 717 $\frac{1}{2}$ ,  
976 $\frac{1}{1}$ , 976 $\frac{2}{2}$ , 1002 $\frac{2}{2}$ , 1003 $\frac{1}{1}$ , 1003 $\frac{2}{2}$ , 1003 $\frac{3}{3}$ , 1003 $\frac{4}{4}$ , 1071 $\frac{1}{1}$ , 1101 $\frac{1}{1}$ , 1247 $\frac{10}{10}$ ,  
1247 $\frac{13}{13}$  und 1249 $\frac{4}{4}$  bezeichneten Gemeindegünde im Ausmaße von 62 Joch 613 □Klft.,  
gleich 35.7005 Hectar, sind unter die gegenwärtigen Nutznießer, d. h. unter die sechzehn  
Familienhäupter der Fraction Bizintini und Devetaki zu vertheilen.

Die mit Nr. 1398 $\frac{16}{16}$  bezeichnete Grundfläche im Ausmaße von 23 Joch 1326 □Klft.,  
gleich 13.2831 Hectar, ist zur Aufforstung bestimmt und verbleibt daher ungetheiltes  
Gemeinde-Eigenthum.

## § 2.

Jeder Theilnehmer erhält einen einzigen Antheil.

## § 3.

Die Antheile werden den Familienhäuptern, welchen ein Nutzungsrecht an den Gemeindegründen zusteht, ins Eigenthum zugewiesen.

Im Falle das Familienhaupt fehlen sollte, wird die betreffende Parzelle seinen gesetzlichen Nachfolgern zugewiesen.

## § 4.

Die Theilnehmer erhalten mit Rücksicht auf den Werth der Grundstücke, gleiche Antheile.

## § 5.

Jeder Theilnehmer hat, so lange die betreffende Parzelle nicht auf seinen Namen umschrieben sein wird, in den zur Entrichtung der Aerarialsteuer für diese Parzelle bestimmten Fond der Fraction jährlich 3 Gulden österr. W. einzuzahlen. Nach erlangter Umschreibung hat jeder Eigenthümer die Steuer für die eigene Parzelle selbst zu entrichten.

## § 6.

Sämmtliche Theilnehmer sind in ein Verzeichniß einzutragen, welches im Gemeindeamte durch 14 Tage vor der Theilung zur Einsichtnahme aller Gemeinde-Ansassen aufzulegen sein wird. Die Auflegung ist mündlich und schriftlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen mit dem Bemerken, daß es allen Jenen, welche behaupten, unrechtmäßiger Weise aus dem Verzeichniß weggelassen worden zu sein, freisteht, innerhalb acht Tagen vom letzten Tage an gerechnet, an welchem das Verzeichniß zur Einsichtnahme aufliegen wird, ihre Beschwerden beim Gemeinderathe, und gegen die Entscheidung dieses letzteren innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 88 Gem.-Ordg.) beim Landesauschusse einzubringen.

## § 7.

Sobald die allfälligen Recurse endgiltig erledigt sein werden, hat die von den Theilnehmern aus ihrer Mitte gewählte Commission mit der Theilung zu beginnen.

Diese Commission besteht aus drei Mitgliedern und einem autorisirten Geometer.

Das Operat der Commission ist für alle Interessenten endgiltig bindend.

## § 8.

Bei Durchführung der Theilung wird die Commission darauf zu sehen haben, daß die einzelnen Parzellen im Sinne des § 4 dieses Gesetzes mit Rücksicht auf den Werth des Bodens unter sich gleich seien.

## § 9.

Nach beendeter Schätzung und Theilung sind die Parzellen durch Losziehung, an welcher die Interessenten theilnehmen können, zuzuweisen. Die Losziehung wird unter der Leitung des Bürgermeisters unter Mitwirkung der im § 7 erwähnten Commission erfolgen.

## § 10.

Bei Durchführung der Theilung hat die Commission die nothwendigen Straßen und Wege, welche von den Interessenten gemeinsam herzustellen sein werden, zuzuweisen und ist jeder der Interessenten verpflichtet, zu diesem Zwecke eine gleiche Menge Arbeit zu leisten.

## § 11.

Ueber den Theilungsact ist ein Protokoll und ein Plan zu verfassen, auf Grund deren die nöthigen Eintragungen und Löschungen im Grundbuche und im Steuerkataster werden bewirkt werden können.

## § 12.

Die Kosten der Theilung sind von allen Interessenten zu gleichen Theilen zu tragen.

## § 13.

Die im § 5 festgesetzten Beträge und die Kosten der Theilung sind vom Gemeindeamte im Sinne des § 82 G.-D. einzuhoben.

Bis zur Zahlung dieser Beträge steht der Gemeinde auf den betreffenden Parzellen als Sicherstellung das Pfandrecht zu.

## § 14.

Das Theilungsoperat ist dem Landes-Ausschusse zur endgiltigen Genehmigung vorzulegen.

**Rinaldini** m. p.

17.

Kundmachung der k. k. kaisertödtlichen Statthalterei  
vom 25. August 1889, Z. 12542.

betreffend das Verbot des Bezuges, der Erzeugung und des Verkaufes der  
unter dem Namen „Pharno“ oder „Solungilungen“ bekanntes pyrotechnisches  
Präparat.

Da zur Vermeidung der unter dem Namen „Pharno“ oder „Solungilungen“ in Handel  
setzten pyrotechnischen Präparate ein sehr heftiges Gift verwendet wird, so daß während  
des Verbrennens derselben sich gesundheitsgefährliche Dämpfe entwickeln, so habe ich die  
k. k. Statthalterei, in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1886, R. N. 21,  
Art. 51, und ähnlichen Polizeibehördlichen Bestimmungen, den Bezug, die Erzeugung und  
den Verkauf der sogenannten „Pharno“ oder „Solungilungen“ zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes werden nach der Ministerial-Verordnung vom 20. September  
1887, R. N. 21, Art. 105, mit einer Geldstrafe bis 100 fl. oder mit Arrest bis zu  
14 Tagen bestraft.

**Rinaldini** m. p.

